

Leistungen zur Verhinderungspflege

SGB XI		Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5	
§ 39	Verhinderungspflege						jährlich
§ 42a		–	3.539	3.539	3.539	3.539	
§ 42	Kurzzeitpflege						

- Die Leistungen zur Verhinderungspflege stammen zusammen mit den Leistungen für Kurzzeitpflege aus dem „**Gemeinsamen Jahresbetrag**“ nach § 42a (**3.539 €**). Beide Leistungen teilen sich den Betrag.
- Die Leistungen für Verhinderungspflege können für die Kosten einer zeitweisen Vertretung eingesetzt werden. Diese „Pflegeververtretung“ **kann eine beliebige Person oder ein Dienst sein, die oder der für Stunden oder auch Tage die pflegebedürftige Person betreut** und dadurch eine ehrenamtliche (nicht erwerbsmäßig tätige) „Pflegeperson“ (den betreuenden Angehörigen) vertritt.
- Verwandte und Verschwägerte 1. und 2. Grades und im Haushalt Mitlebende erhalten im Jahr nur einen Betrag bis zur Höhe des 2-fachen des monatlichen Pflegegelds als Aufwandsentschädigung ersetzt. Zusätzlich werden nachgewiesene Kosten wie Fahrtkosten usw. erstattet.

04.07.2025

G. Schwarz - Netzwerk Demenz Stuttgart

39

Flexibilität von Leistungen / Weitere Merkmale

Kurzzeitpflege ⇔ **3.539 €** ⇔ **Verhinderungspflege**

- Der gemeinsame Jahresbetrag von 3.539 € (§ 42a) kann flexibel auf beide Leistungen verteilt werden. Nicht verbrauchte Leistungen verfallen am Jahresende. *(Sie können aber noch rückwirkend für entstandene Kosten aus dem Vorjahr eingesetzt werden).*
- Kurzzeitpflegeleistungen und Verhinderungspflegeleistungen werden jeweils für **maximal 56 Tage im Jahr** gewährt. *(keine Begrenzung auf 56 Tage bei stundenweiser Verhinderungspflege).*
- Während **mehrtägiger Verhinderungspflege oder mehrtägiger Kurzzeitpflege** wird **nur 50 % des Pflegegelds gezahlt**. Am ersten und letzten Tag wird das Pflegegeld jedoch voll gezahlt. *(z. B. wird bei 17 Tagen Kurzzeitpflege für 15 Tage 50 % Pflegegeld gezahlt. Berechnung bei Pflegegrad 5 im Dezember: $15/30 \times 495 \text{ €} = 247,50 \text{ €}$, $16/30 \times 990 \text{ €} = 528 \text{ €}$, $\Rightarrow 528 + 247,50 = 775,50 \text{ €}$).*

04.07.2025

G. Schwarz - Netzwerk Demenz Stuttgart

40

Erläuterungen zur Verhinderungspflegeleistung (§ 39)

Stundenweise Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson (z.B. Angehöriger) weniger als 8 Stunden am Tag verhindert und wird vertreten, handelt es sich um **stundenweise Verhinderungspflege**.

Sie hat den Vorteil, dass der betreffende Tag nicht auf die Höchstanspruchsdauer von 56 Tagen Verhinderungspflege im Jahr angerechnet wird. Zudem wird das monatliche Pflegegeld bei mehreren aufeinanderfolgenden Tagen nicht um 50 % gekürzt.

(Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften zu § 39 unter 1. /(5), www.gkv-spitzenverband.de Rubrik Pflegeversicherung/Richtlinien/Empfehlungen zum Leistungsrecht).

Verhinderungsgründe:

Tipp: Geben Sie im Antrag an: „*stundenweiser Erholungsbedarf, notwendige Erledigungen, private Termine*“. Dies wird immer anerkannt. Natürlich auch z.B. Erholungsurlaub oder Krankheit.

Nicht anerkannt werden als Verhinderungsgründe u.U. regelmäßige berufliche Verpflichtungen und Überforderung bei der Pflege des Angehörigen.

Wer kann verhindert sein?

Jede **nicht erwerbsmäßig tätige** „Pflegeperson“. Das sind z.B. Angehörige, Nachbarn, Bekannte oder sonstige Personen, die eine pflegebedürftige Person „ehrenamtlich“ pflegen (betreuen). Sie dürfen auch eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.
(*Ein Pflegedienst oder bezahlte Helfer sind keine Pflegepersonen*).

Wer kann Verhinderungspflege leisten?

Jeder, auch z.B. ein Pflegedienst oder ehrenamtliche Helfer.

(Jedoch können bis zum 2. Grad Verwandte oder Schwägerte und mit in häuslicher Gemeinschaft Lebende pro Jahr insgesamt nur Verhinderungspflegeleistungen bis zur Höhe des 1,5-(2-)fachen Betrags des monatlichen Pflegegelds als Aufwandsentschädigung ersetzt bekommen. Zusätzlich werden nachgewiesener Aufwand wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag erstattet. Bei anderen Personen ist die Höhe der Vergütung frei wählbar)

Antragstellung zur Verhinderungspflegeleistung

- Ein Antrag kann **auch rückwirkend** gestellt werden (siehe § 39)
- Die Antragsformulare enthalten nicht immer Felder zur Beantragung stundenweiser Verhinderungspflege.
Tipp: Bei Dauer und Umfang der Verhinderungspflege eintragen:
„Ab Datum ... bis auf Weiteres stundenweise nach Bedarf“.

Versteuerung / Nichtanrechnung bei Sozialleistungen

- Für Verwandte (bis 3. Grad), Verschwägerete (bis 2. Grad) und nahestehende Personen ist die Summe der im Kalenderjahr erhaltenen Verhinderungspflegeleistungen (inklusive eventuell erhaltenem Pflegegeld) bis zum 12-fachen Betrag des monatlichen Pflegegeldanspruchs der pflegebedürftigen Person steuerfrei (§ 3 EstG Nr. 36).
- Beim Bürgergeld ist die Anrechnungsfreiheit ähnlich geregelt (jedoch evtl. auf den Monat bezogen). Bei anderen Sozialleistungen kann es ähnlich bewertet werden. (siehe <https://www.demenz-stuttgart.de/rat-und-information.html> Überschrift „Verhinderungspflege, Pflegegeld, ... steuerfrei und anrechnungsfrei?“)

Welche Leistung zuerst ausschöpfen?

- Wenn auch Tagespflege oder Kurzzeitpflege genutzt wird, kann der **Entlastungsbetrag (§45b)** auch für Kosten der Tages-/Kurzzeitpflege verwendet werden (z.B. für nicht ersetzte Kosten der Unterkunft und Verpflegung)
Für niedrighschwellige Betreuungsangebote dann ggf. zunächst die **Verhinderungspflegeleistung (§ 39)** einsetzen.
- Wenn im Lauf des Jahres z.B. für eine Urlaubsvertretung die **Verhinderungspflegeleistung (§ 39)** gebraucht wird, zuerst den **Entlastungsbetrag (§ 45b)** einsetzen.
- Wenn voraussichtlich im Lauf des Jahres keine der beiden Leistungen ausgeschöpft werden, evt. zuerst die **Verhinderungspflegeleistung (§ 39)** ausschöpfen, da der **Entlastungsbetrag (§ 45b)** ins Folgejahr übertragen werden kann.